

RS OGH 2001/6/7 9ObA141/01b, 9ObA45/19m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2001

Norm

ArbVG §62 Z1

ArbVG §121 Z1

Rechtssatz

Die "dauernde" Einstellung im Sinne des § 121 Z 1 ArbVG bedeutet die Phase des Abbaus der Beschäftigten und der Betriebsmittel mit dem Ziel der Betriebseinstellung, dh, dass diese erst geplant ist. Ist demgegenüber die Auflösung bereits erfolgt, so stellt dies einen Grund für die Mandatsbeendigung nach § 62 ArbVG dar, sodass das Gericht in diesem Fall nicht mehr eingeschaltet werden muss.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 141/01b
Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 141/01b
- 9 ObA 45/19m
Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 45/19m
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115285

Im RIS seit

07.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at